

S A T Z U N G

der Stadt Waldkappel über die Benutzung

des städtischen Freibades

(Haus- und Badeordnung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekanntgemacht am 19. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 534) und des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I, S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 04. März 1994 folgende Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet das Badepersonal.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben. Der Badebetrieb ist 15 Minuten vor Ablauf der jeweiligen Betriebszeit einzustellen, damit das Freibad rechtzeitig zum Ende der festgesetzten Betriebszeit verlassen werden kann.

Der Magistrat kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

Das Badegelände darf nur durch den Kassendurchgang betreten werden. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten,
- b) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen,
- d) Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes erwarten läßt.

Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht mit ins Freibadgelände genommen werden.

§ 3

Gebühren und Eintrittskarten

Für die Benutzung des Freibades werden nach Maßgabe der dieser Satzung anliegenden Badegebührenordnung Benutzungsgebühren (Eintrittspreise) erhoben, die mit Erwerb einer Eintrittskarte zu entrichten sind.

Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.

Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 4

Schwimmsportveranstaltungen

Bei Schwimmsportveranstaltungen und sportlichen Vergleichskämpfen ist der Magistrat berechtigt, das Freibad - insbesondere das benötigte Schwimmbecken - für Besucher zu sperren.

§ 5

Ordnung und Sauberkeit im Freibad

Für das An- und Auskleiden der Badegäste stehen Umkleidekabinen zur Verfügung. Außerhalb derselben ist das An- und Auskleiden verboten. Papierabfälle usw. sind in die hierfür bestimmten Behälter zu legen. Das Betreten der Schwimmbeckenränder (einschließlich Plattenbelag) ist nur in Badekleidung gestattet.

Die gärtnerischen Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht betreten werden und sind pfleglich zu behandeln. Das Betreten von Blumenbeeten sowie das Abreißen von Blumen ist nicht erlaubt. Für jede mißbräuchliche Benutzung, Verunreinigung und schuldhaftes Zerstören hat der Badegast aufzukommen.

Das gewerbsmäßige Fotografieren sowie die Verteilung von Druckschriften und Werbematerialien, jedes ambulante Gewerbe einschließlich Geldsammlungen darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Magistrats der Stadt Waldkappel erfolgen.

§ 6

Benutzung der Badebecken

Vor dem Betreten der Badebecken sind stets die Brause- und Waschanlagen zur körperlichen Reinigung zu benutzen.

Der Zugang zu den Badebecken darf nur durch die Durchschreitebecken erfolgen. In den Badebecken und in den Durchschreitebecken ist die Benutzung von Seife untersagt.

Die Badebecken dürfen nur in Badekleidung betreten und benutzt werden. Ball- und sonstige Spiele sind in den Schwimmbecken nur insofern gestattet, als der Badebetrieb nicht störend beeinträchtigt wird. Einschlägige Feststellungen und Entscheidungen sind Sache des Aufsichtspersonals.

Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es untersagt, das Schwimmer- und Springerbecken zu benutzen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Einstiegsleitern dürfen nicht als Sitzgelegenheiten benutzt werden.

Feste Gegenstände, wie z. B. Flaschen, Gläser, Hartgummibälle usw. dürfen nicht mit in die Badebecken genommen werden.

Ebenfalls ist die Benutzung von Luftmatratzen in den Badebecken nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal. Das mutwillige Untertauchen von anderen Badegästen ist **strengstens** verboten und zieht das **sofortige Verlassen** des Badegelandes nach sich. In groben Fällen kann das Aufsichtspersonal bis auf Widerruf dem betreffenden Badegast den weiteren Zutritt zum Schwimmbad **verbieten**. Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung bleibt unberührt.

Bei Gewitter sind die Badebecken **unaufgefordert** zu verlassen. Sie dürfen erst dann wieder betreten werden, wenn das Aufsichtspersonal hierzu die Erlaubnis erteilt.

§ 7

Aufsicht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades **ausgeschlossen** werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 8

Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Magistrat der Stadt Waldkappel entgegen.

§ 9

Baden geschlossener Gruppen

Während des Aufenthalts geschlossener Gruppen im Freibad hat der für die Gruppe Verantwortliche für die Sicherheit und Ordnung der Gruppenmitglieder zu sorgen.

Er hat ferner das Baden der Gruppenmitglieder unter eigenverantwortlicher Aufsicht zu überwachen. Die Gruppen haben das Freibad geschlossen zu betreten und auch wieder geschlossen zu verlassen.

§ 10

Kleideraufbewahrung und Wertgegenstände

Kleidungsstücke und Wertgegenstände können in den vorhandenen Fächern auf eigene Gefahr aufbewahrt werden. Für verlorengegangene Kleidungsstücke und Wertgegenstände wird **keine Haftung** übernommen. Der Badegast kann ein Fach für die Dauer seines täglichen Aufenthalts verschließen.

§ 11

Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad der Stadt Waldkappel einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf **eigene Gefahr**, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Waldkappel **nicht**.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Die Stadt Waldkappel oder deren Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

§ 12

Ausnahmen

Diese Satzung (Haus- und Badeordnung) gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung (Haus- und Badeordnung) tritt am 01. Mai 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung vom 01. Juli 1972 außer Kraft.

Waldkappel, den 04. März 1994

Az.: 020-00743

DER MAGISTRAT:

Hillebrandt

H i l l e b r a n d t

Bürgermeister



Vorstehende Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) vom 04. März 1994 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldkappel, den 25. März 1994

Az.: 020-00743

Der Magistrat:

Hillebrandt

H i l l e b r a n d t

Bürgermeister



Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 12/1994 der "Waldkappeler Nachrichten" am 25. März 1994.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) vom 04. März 1994 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel in der Fassung des I. Nachtrages vom 21. April 1989 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den "Waldkappeler Nachrichten", öffentlich bekanntgemacht wurde.

Waldkappel, den 28. März 1994

Az.: 020-00743

Der Magistrat:

Hillebrandt

H i l l e b r a n d t
Bürgermeister

